

sten und ihr Engagement zu stärken, als gesetzliche Versprechungen zu erhalten. Übung in der Liebe Gottes und der Liebe des Nächsten bei allen Christen dient der Sache des Christentums besser, als jede Art von Gesetzesbestimmungen über Mischen. Doch vergessen wir nicht: Es gibt keine vollkommene Lösung. Die beste, die wir erhoffen können, ist, daß wir den für unsere Tage passenden Ausgleich finden und indessen weiter hoffen und beten, daß der Tag kommt, an dem Mann und

Frau und Kinder eins sind, wie Vater und Sohn eins sind.

Übersetzt von Karlhermann Bergner

LADISLAS ÖRSY

geboren am 30. Juli 1921 in Pusztagegres (Ungarn), Jesuit, 1951 zum Priester geweiht. Er studierte an der Gregoriana und an der Universität Oxford, ist Lizentiat der Philosophie und der Theologie, Doktor des kanonischen Rechtes (1957) und seit 1967 Professor für Kirchenrecht an der theologischen Abteilung der Fordham University (New York). Er veröffentlichte: *Open to the Spirit: Religious Life after Vatican II* (Washington 1968), er arbeitet vor allem mit am «Corpus Instrumentorum» (Washington).

Rinaldo Falsini

Die Konzelebration

«Concilium» hat schon 1965 einen wohldokumentierten Aufsatz über die Konzelebration veröffentlicht.¹ Seitdem sind gut drei Jahre vergangen, und wenn auch die geschichtlich-theologische Forschung inzwischen nicht zu neuen, aufschlußreichen Ergebnissen gelangt ist, so sind doch auf dem Gebiet der Liturgie, der Pastoral und der Gesetzgebung bemerkenswerte Fortschritte zu verzeichnen.²

Am 7. März 1965 erschien der neue Ritus, den das Consilium gemäß der Forderung von Art. 58 der Liturgiekonstitution ausgearbeitet hatte, und trat am 14. März in Kraft.³ Die gemachten Erfahrungen haben es ermöglicht, einen großen Schritt nach vorn zu tun: aus einem Forschungs- und Diskussionsgegenstand weniger Fachleute ist die Konzelebration der Messe ein normales Faktum geworden und hat in das Bewußtsein sowohl des Klerus als auch des christlichen Volkes Eingang gefunden. Man kann diesbezüglich mit Recht von einem neuen kirchlichen Bewußtsein sprechen, und niemand verkennt, wie bedeutsam eine solche Feststellung für das Leben der Kirche ist. Noch ist zwar nicht alles gelöst, aber es wurde doch ein neuer Weg eröffnet, dessen konkrete Perspektiven sich bereits erahnen und skizzieren lassen.

Die heute geltende Ordnung

Abgesehen von den 1500 Fällen, in denen in den Monaten vorher unter der Aufsicht des Consilium Experimente vorgenommen wurden, konnte man vor dem 7. März 1965 kaum von Konzelebration in der Lateinischen Kirche sprechen. Das Konzil

behauptete zwar in Art. 57: «Die Konzelebration ist in der Kirche des Ostens wie des Westens bis auf den heutigen Tag in Übung geblieben», fühlte aber das Bedürfnis, in Art. 58 anzuordnen: «Es soll ein neuer Konzelebrationsritus geschaffen werden», da der bei der Priester- und Bischofsweihe in Übung stehende Ritus – auch abgesehen von seinem etwas seltsamen Ursprung – schwerlich als annehmbar erachtet werden konnte. Weder die Theologie noch die Spiritualität und erst recht nicht die Gesetzgebung wußten mit diesem unpassenden Konzelebrationsmodus etwas anzufangen. Er ging in allem von der Privatmesse aus, auch wenn theoretisch die Bischofsmesse das Ideal war; doch der umständliche Apparat eines Pontifikal-amtes wirkte noch stärker veräußerlicht und war Ausdruck einer veralteten und aus der Mode gekommenen Mentalität. Der «ritus servandus», der von 1570 an bis heute dem Römischen Missale vordruckt war, hatte die bloß unter Assistenz eines Ministranten still gelesene Messe zum Modell und sah nicht einmal die Gegenwart und Beteiligung der Gläubigen vor. Somit hatte die Lateinische Kirche das Erlebnis der Konzelebration verloren, die im 1. Jahrtausend lebendig in Übung gestanden und in der Ostkirche auch später beibehalten worden war. Der Codex des Kirchenrechts sah sie nicht nur nicht vor, sondern verbot sie sogar: «Non licet pluribus sacerdotibus concelebrare.»⁴

Wenn auch der neue Ritus – es handelt sich dabei wirklich um etwas absolut Neues – nur ein einziger ist, sieht er doch mehrere zeremonielle Formen vor; er geht vom Typus der Pontifikalmesse aus und leitet aus ihr die besonderen Formen ab: feierliche, gesungene, gesprochene Konzelebration. Die Bestimmungen in bezug auf die Konzelebration blieben so, wie die Konzilskonstitution sie vorsah: Es braucht die Erlaubnis des Ordinarius; jedem Priester muß es freistehen, auch einzeln zu zelebrieren; mit Rücksicht auf die seelsorgerliche Betreuung der Gläubigen wird die Erlaubnis be-

grenzt. Gegenüber dem Konzil ist jedoch eine Erweiterung der vorgesehenen Fälle zu verzeichnen: Weihnachten, Ostervigil, Pastoralvisitation. In bezug auf die rituelle Form macht sich offensichtlich der Einfluß der Weisungen Pius' XII. und der Erklärung des Heiligen Offiziums von 1957 geltend, die zur Gültigkeit der Konzelebration verlangen, daß die Konsekrationsworte von jedem Konzelebranten rezitiert werden. Einige vertreten die Ansicht, diese Norm mache aus der echten Konzelebration eine Kollektivzelebration oder Konzelebration.

Die Erfahrungen, die während zweier Jahre mit der Konzelebration gemacht worden waren, machen sich darin geltend, wie die Instruktion über das Eucharistiemysterium vom 25. Mai 1967 über das Problem spricht. Sie erinnert in Nr. 47 an die aus der Glaubenslehre und im Hinblick auf das geistliche Leben sich ergebenden Motive, die sozusagen alle schon vom Dekret «*Ecclesiae sanctae*» vom 7. März 1963 angeführt worden waren, und zeigt offen ihre Vorliebe für die Konzelebration, die sie als «hervorragende Weise» der Zelebration erklärt: Die Priester werden eingeladen, die konzelebrierte Messe der Einzelseier vorzuziehen, und die kirchlichen Obern werden ermahnt, die Konzelebration nicht nur zu erleichtern, sondern sogar zu begünstigen, indem sie, insbesondere in großen Gemeinschaften, gestatten, diese mehrmals im Tage zu feiern. Es werden jedoch die beiden Klauseln wiederholt: Jedem Priester ist die Möglichkeit zu belassen, einzeln zu zelebrieren, und es ist auf die Bedürfnisse der Gläubigen Rücksicht zu nehmen.

Die Konzelebration erscheint somit nicht mehr als außerordentlicher Ritus, als Ausnahmefall, sondern als ein gewöhnlicher, normaler, alltäglicher Ritus; sie wird nicht mehr verboten und auch nicht bloß erlaubt, sondern begünstigt, vorgezogen und empfohlen. Die Situation hat sich völlig verändert, auch wenn sich noch nicht behaupten läßt, es seien alle Folgerungen gezogen worden. Nur eine eindringliche theologische Reflexion und die Weckung eines größeren Verständnisses werden den so glücklich angebahnten Prozeß weiter voranbringen können.

Theologisches Fundament und pastorale Erfordernisse

In der Zeit zwischen 1945 und dem Zweiten Vatikanum hatte das Problem der Konzelebration vor allem deswegen allgemein Interesse erregt, da diese eine Lösung der praktischen Schwierigkeiten dar-

stellt, die sich anlässlich von Priesterzusammenkünften ergeben. Die Kommission, die das Schema für die Liturgiekonstitution auszuarbeiten hatte, wies darin auf diese Schwierigkeiten hin, und die Zentralkommission ließ sie als einziges Motiv für die Konzelebration bei Klerusversammlungen gelten. Das Konzil nahm jedoch dagegen Stellung und forderte die Streichung der Klausel, die aus der Konzelebration bloß einen praktischen Notbehelf gemacht hätte: das Motiv des Bestehens oder der Wiederzulassung der Konzelebration durfte nicht von einem äußeren, negativen Faktor abhängen. Der einzige Grund, der vom Konzil zur Rechtfertigung der Konzelebration übernommen wird, ist die Einheit des Priestertums, die in diesem Ritus «passend in Erscheinung tritt».⁵

Das Dekret «*Ecclesiae semper*» vom 7. März 1965, durch das der neue Ritus promulgiert wurde, fügte als weiteren Grund die Einheit des Opfers und das gemeinsame Handeln des ganzen christlichen Volkes an. Die Instruktion über das Eucharistiemysterium vom 25. Mai 1967 macht einen andern Grund spirituellen Charakters geltend: das Band brüderlicher Liebe unter den Priestern, das durch die gemeinsame heilige Ordination und Sendung zustandekommt. Durch die Einladung von durchreisenden oder auf einer Pilgerfahrt begriffenen Priestern, wie dies einem uralten Brauch entspricht, wird die Konzelebration zu einem besonderen Zeichen der Gastfreundschaft.⁶

Unter den verschiedenen Motiven scheint offenbar das der Einheit des Priestertums das entscheidendste zu sein und gerade in bezug darauf erheben sich Schwierigkeiten und Einwände wie z. B. das Problem, ob es notwendig sei oder nicht, die Konsekrationsworte mitzusprechen, und die Frage nach der Beziehung zwischen den Konzelebranten und dem Hauptzelebranten. Das Dekret «*Ecclesiae semper*» sagt: «Zwar sind es viele Priester, die die Messe feiern, sie alle sind aber nur die Amtsdienner Christi, der durch sie sein Priestertum ausübt und zu diesem Zwecke jeden einzelnen durch das Weihesakrament auf ganz besondere Weise seines eigenen Priestertums teilhaft macht. Mögen deshalb auch mehrere das Opfer darbringen, so tun sie dies doch kraft desselben Priestertums und handeln in der Person des Höchsten Priesters, dem es freisteht, durch einen allein oder auch durch viele zugleich das Sakrament seines Leibes und Blutes zu konsekrieren». Diese Lehre, die fast wörtlich von Thomas von Aquin übernommen ist,⁷ bildet den Schlüssel zur Konzelebration, da er das Priesterbild klarstellt: Der Priester ist nicht eine

für sich bestehende, unabhängige Persönlichkeit, sondern ein Teilhaber am einzigen Priestertum Christi, dessen Verlängerung und Zeichen er ist. Die Vielzahl an Amtsdienern, die nur zum Wohl der Kirche vorhanden ist, darf und soll nicht vergessen lassen, daß alle eins sind in der Teilnahme am einzigen Priestertum, und es ist gegeben, daß diese Einheit ihren qualifiziertesten Ausdruck in dem Ritus findet, der die Einheit des Leibes Christi bezeichnet und bewirkt: in der Eucharistie.

Die Einheit des Priestertums – von ihr sollte man als dem «ordo» oder dem «collegium presbyterorum» sprechen, in das jeder Priester eingefügt ist und worin er des Seelsorgeamtes des Bischofs teilhaftig wird – führt notwendigerweise zur Einheit des Opfers und der Aktion des christlichen Volkes. Priestertum, Eucharistie und kirchliche Struktur bilden drei Komponenten oder Elemente ein und derselben Wirklichkeit, die dazu erfordert sind und zusammenwirken, um das theologische Fundament der Konzelebration zu legen, die ein kollegiales Tun aller Amtsdienere ist und auf den einzigen Opferakt hin konvergiert, der die christliche Gemeinde aufbaut.

Die theologische Begründung sollte sich deshalb nicht in der separaten Analyse der oben angedeuteten Motive erschöpfen, sondern sie muß sich zu einem gründlicheren Studium der gemeinschaftlich-hierarchischen Struktur sowohl der Kirche als auch der einzelnen Sakramente erweitern. So wird man auf alle Einwände antworten können, die eher eine auch noch jetzt vorhandene alte, verschlossene Mentalität als eine echte, wirkliche Theologie gegen die Konzelebration erhebt wie z. B. die Frage nach den Meßfrüchten und das Verlangen vieler Priester, ihre Funktion integral auszuüben. Die Konzelebration wird aber immer Gegenstand von Einwänden bleiben oder den Charakter einer äußeren Feierlichkeit bewahren, solange nicht die Prinzipien der Sakramententheologie revidiert sind und man noch nicht zur Überzeugung gelangt ist, daß jedes Sakrament seiner Natur nach die Form der Konzelebration verlangt.⁸ Wir sind aber ebenfalls davon überzeugt, daß zum großen Teil der Praxis die Aufgabe zufallen wird, eine gültige und organische theologische Problemstellung heranreifen zu lassen.

Die Errungenschaften des Konzils – unter denen wir außer dem neuen Wissen um das Presbyterium die grundlegende Beziehung jedes Priesters zum Bischof hervorheben – und die neuen Perspektiven der Liturgiereform lassen es angezeigt erscheinen, von der Konzelebration immer ausgie-

biger Gebrauch zu machen, und als notwendig erachten, daß der Klerus von ihrer Vortrefflichkeit immer tiefer überzeugt wird. Man braucht bloß an das Grundprinzip zu erinnern, das Art. 26 der Liturgiekonstitution zum Ausdruck bringt, worin erklärt wird, daß jede liturgische Handlung einen kirchlichen, einigenden und hierarchischen Charakter hat, und die Abschnitte zu lesen, die über den kirchlichen Charakter der einzelnen Sakramente sprechen. Wie Art. 41 der Konstitution sagt, «wird die Kirche auf eine vorzügliche Weise dann sichtbar, wenn das ganze heilige Gottesvolk voll und tätig an denselben liturgischen Feiern, besonders an derselben Eucharistiefeier, teilnimmt: in der Einheit des Gebets und an dem einen Altar und unter dem Vorsitz des Bischofs, der umgeben ist von seinem Presbyterium und den Dienern des Altars». Das ideale Ziel, das die Pastoral erstrebt, ist somit die hierarchische und brüderliche Begegnung um den gleichen Altar herum und nicht die Zersplitterung der Gemeinschaft der Gläubigen, die nach dem ausdrücklichen Wunsch der Instruktion vom 25. Mai 1967 zu vermeiden ist (Nr. 17). Im gleichen Dokument sind noch zwei weitere Stellungnahmen zu vermerken: In Nr. 42 wird ein weiteres Mal ausgesagt: «Die Eucharistiefeier drückt in besonderer Weise den öffentlichen und sozialen Charakter der liturgischen Handlungen der Kirche aus, die das Sakrament der Einheit ist, nämlich das heilige Volk geeint und geordnet unter den Bischöfen», und in Nr. 26 wird angeregt, in der Seelsorge den Sinn für die kirchliche Gemeinschaft wirksamer zu fördern, indem man die Zahl der Messen eher einschränkt und die Meßfeiern in den verschiedenen Kirchen aufeinander abstimmt. Der effektive pastorale Nutzen liegt also nicht darin, daß man die Messen vervielfacht und für jede Gruppe eine Messe hält, sondern in wahrhaft gemeinschaftlichen Feiern. Wohl ist die Sorge berechtigt, die Gläubigen nicht der Messe zu berauben, wie das bei zu häufigen Konzelebrationen der Fall sein könnte; in erster Linie aber ist es notwendig, den Sinn des Satzes «pastoraler Nutzen» genauer zu bestimmen. Man kann sich nämlich fragen, ob es die Messe einfachhin ist, die den einzelnen Gläubigen und der Kirche zum Nutzen gereicht, oder ob es jene Meßfeier ist, die einen echten Ausdruck der anwesenden und teilnehmenden christlichen Gemeinschaft bildet, die sie zugleich aufbaut und festigt. Eine rationellere Methode pastoralen Einsatzes könnte den Schaden, den die Konzelebration zu verursachen scheint, leicht beheben. Man müßte auch den Wert der Konzelebra-

tion in die Waagschale legen: ihren Wert für die konzelebrierenden Priester (das Erlebnis der Brüderlichkeit, der Liebe und der Stärkung, das deutlichere Bewußtsein der Dimension ihres Priestertums usw.) und für die Gläubigen, die ein reicheres und intensiveres Erlebnis der Eucharistie und der Kirche gewinnen.⁹ Je ausdrucksmächtiger das liturgische Zeichen ist, desto pastoral wirksamer ist die liturgische Handlung. Bei unvoreingenommener Prüfung ruht somit die Konzelebration auf solidem theologischem Grund auf und stößt in der richtig verstandenen pastoralen Praxis auf kein Hindernis, sondern scheint in vollkommener Harmonie mit ihr zu stehen, wenn nicht von ihr geradezu erfordert zu werden.

Der künftigen Gesetzgebung entgegen

Es wird für das neue «*ius condendum*» nicht leicht sein, eine Stellung beizubehalten, die die alte Geisteshaltung und Spiritualität, die auf der Privatmesse aufbaut und von der aktiven Beteiligung des Volkes absieht, in Einklang zu bringen versucht mit der neuen Perspektive, die ihr Ideal in der Konzelebration sieht, der der Bischof vorsteht und an der sich das ganze Volk gemeinsam beteiligt. Sobald man einmal dazu gelangt ist, die Konzelebration als zu bevorzugenden Ritus anzusehen, scheint es zur Behebung des Gegensatzes nicht mehr zu genügen, einfach die Konzilsklausel zu wiederholen, wonach es jedem Priester freisteht, auch einzeln zu zelebrieren. Die Logik würde verlangen, daß man in bezug auf die Privatmesse eine andere Regelung trifft als für die Konzelebration: sie sollte, insbesondere in Gemeinschaften, nur noch in besonderen Fällen stattfinden. Wer sich von der Konzelebration fernhält, kann den Eindruck erwecken, er habe zu wenig brüderliche Gesinnung, eine enge Auffassung der Eucharistie und kein richtiges Gespür für den Gemeinschaftscharakter der Messe in ihrem liturgischen Ausdruck. So mutet die Klausel merkwürdig, ja seltsam an: sie ist zwar aus heute vorliegenden geschichtlichen Gründen verständlich, wird aber der neuen Generation immer weniger begreiflich sein. Die Privatmesse findet ihre Berechtigung und ihren Sinn darin, daß sie ihren gesellschaftlichen Charakter als Handlung der ganzen Kirche beibehält. Da aber der Gemeinschaftscharakter der Messe bei einer Konzelebration viel stärker zum Ausdruck kommt, wird, sofern diese möglich ist, die Privatmesse immer offensichtlicher als Anomalie erscheinen. Auch wenn man dazu gelangen sollte, die Privatmesse

nur in dem Fall zuzulassen, daß die Konzelebration wirklich schwierig oder unmöglich ist, so ist es nicht wünschbar, daß man zur Konzelebration verpflichtet; es genügt, an die theologischen und pastoralen Motive zu erinnern, die für sie sprechen.

Hingegen wird man präzisieren müssen, von wann an die Konzelebration im Hinblick auf das geistliche Wohl der Gläubigen zu unterlassen ist. Man wird sich selbstverständlich davor hüten müssen, schon dann von «Nutzen für die Gläubigen» zu reden, wenn bloß das Verlangen nach einer Messe für die einzelnen Intentionen erfüllt werden soll; es ist jedoch klar, daß nicht bloß im Hinblick auf Sonn- und Feiertage von «Nutzen für die Gläubigen» die Rede sein kann. Wie die Geschichte uns übrigens lehrt, ist infolge pastoraler Gründe die Einheit der sonntäglichen Eucharistiefeier verschwunden.

Mit der Frage nach dem Nutzen für die Gläubigen hängt die Möglichkeit der Bination zusammen. Die Konzelebration darf nicht bloß als ein außerordentlicher, feierlicher Ritus erscheinen. Deswegen erachten wir es nicht als angemessen, zu binieren, um an einer Konzelebration teilzunehmen, mit Ausnahme des Falls, daß der Bischof ihr vorsteht, insbesondere, wenn dies anläßlich einer Pastoralvisitation geschieht.

Leichter zu lösen ist die Frage nach dem Stipendium, das mit der Meßintention verbunden ist. Die von Nr. 10 des neuen Ritus anerkannte Berechtigung ergibt sich aus der Tatsache, daß das Stipendium nicht ein Meßhonorar, sondern ein Beitrag zum Unterhalt des Priesters ist. Die Gläubigen erhalten aus der Privatmesse nicht reichere Früchte; es ist ihnen jedoch gewiß lieber, wenn der Priester die betreffende Messe einzeln zelebriert, und es kann der Fall sein, daß sie ihr Almosen im Hinblick auf eine einzeln gefeierte Messe geben. Wenn der Brauch des Meßalmosens – der manchen als veraltet und unangebracht erscheint – beibehalten werden sollte, wird es deshalb notwendig sein, in einer nicht auf das Meßstipendium ausgehenden Katechese den Gläubigen dessen eigentliches Motiv und wahren Sinn zu erklären.

Die befürchteten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortsordinarius und dem Ordensobern – die auf dem Konzil zutage traten und in Art. 57 der Konstitution ihre Spur hinterlassen haben – sind nicht eingetreten oder waren nur unerheblich. In diesem Punkt hat sich die geltende Ordnung entschieden zugunsten der Konzelebration entwickelt, unter Absehen von besonderen Einschränkungen oder Kontrollen, mit Ausnahme

der oben angedeuteten Reserven. Viele Ordinarien haben die dauernde Erlaubnis zur Konzelebration erteilt. Sollte es zwischen dem Ortsordinarius und dem Ordensobern zu Kompetenzkonflikten kommen, so werden sich diese um den pastoralen Nutzen für die Gläubigen drehen, und in diesem Fall wird das Urteil des Diözesanordinarius vorgehen, woraus sich dann für das betreffende Ordenshaus die Verpflichtung ergibt, um des Nutzens der Gläubigen willen die Einzelmesse zu zelebrieren.

Als sehr heikel stellt sich die Frage nach dem rituellen Vollzug heraus. Wenn auch vom neuen Ritus alles bestimmt worden ist, so bleibt doch die Möglichkeit, diesen zu ändern oder weiter zu entwickeln – sofern dies Konvenienzgründe nicht geradezu erfordern. Von weniger großem Interesse sind die beiden Nebenfragen nach der Zahl der Konzelebranten, die im allgemeinen nicht zu hoch sein sollte, und nach den dabei zu tragenden Parametern. (Man wird diesbezüglich glücklich sein über die von der Instruktion «Tres abhinc annos» vom 4. Mai 1967 gewährte Dispens von der Kasel). Wichtiger hingegen ist das schwierige Problem, ob es notwendig ist, die Konsekrationsworte mitzusprechen. Kann die Lösung, die vom neuen Ritus übernommen wurde, als sowohl theologisch wie disziplinar letztes Wort gelten? Handelt es sich dabei wirklich um eine theologische Stellungnahme, die mit dem Glauben der Kirche gleichzusetzen ist? Ist die Entwicklung in bezug auf die ministeriale Funktion des Priesters von liturgischem Charakter und an besondere geschichtliche Umstände gebunden, oder stimmt sie völlig mit der gesamten Entwicklung auf dem Gebiet der Sakra-

mente überein? Ist es endgültig ausgeschlossen, daß eine schweigend vollzogene Konzelebration als gültig anerkannt wird?

Die Ansichten der Theologen gehen auseinander, ja stehen einander geradewegs entgegen. Es wäre deshalb zu wünschen, daß die neue Gesetzgebung zwar die neuen Anordnungen in bezug auf den Ritus übernimmt, jedoch darauf verzichtet, über die schweigend vollzogene Konzelebration ein endgültiges Urteil zu fällen, sondern die theologische Diskussion offen läßt. Die Behauptung, daß im Fall einer schweigend vollzogenen Konzelebration die Priester an der Messe «more laicorum communicantes» teilnahmen, stimmt nicht ohne weiteres, da die Kommunion in jedem Fall für alle die gleiche ist und da die geschichtliche Wirklichkeit dieser Behauptung widerspricht.

Schluß

Die Konzelebration hat in der katholischen Kirche volles Bürgerrecht erhalten. Weniger deutlich ist ihre Stellung im Leben und in der Lebensordnung der Kirche. Die theologischen Fragepunkte, die immer noch bestehen, brauchen nicht zu beunruhigen. In bezug auf die Sakramente haben der Besitzstand der Kirche und ihre Praxis in der theologischen Überlegung ein entscheidendes Gewicht. Jedenfalls bestehen sichere Lehrpunkte, um darauf die diesbezügliche neue Gesetzgebung aufzubauen. Die Erfahrung und die Reflexion müssen weitergehen. Deswegen wird es gut sein, daß die neue Gesetzgebung nicht Hindernisse aufrichtet, sondern vielmehr eine Weiterentwicklung begünstigt.

¹ H. Manders, Die Konzelebration: Concilium 1 (1965) 136–144. Für die allgemeine Information über das Thema und für die Bibliographie verweisen wir den Leser auf diesen Aufsatz.

² Unter den Büchern weisen wir hin auf: L. Della Torre, F. Dell'Oro, R. Falsini, A. Franquesa, V. Joannes, E. Lanne, B. Neunheuser, Concelebrazione, dottrina e pastorale = Culmen et fons 7 (Brescia 1965) 300 S.; A. King, Concelebration in the Christian Church (Oxford 1966) 149 S.; P. Jounel, La Concélébration (Tournai 1966) 248 S. Von den zahlreichen Aufsätzen nennen wir: C. Vagaggini, Il valore teologico e spirituale della messa concelebrata: Rivista Liturgica 52 (1965) 189–219; R. Falsini, La concelebrazione, il rito da preferire: Rivista di Pastorale Liturgica 3 (1965) 435–448; J. H. Hanssens, De concelebratione Missae in ritibus orientalibus: Divinitas 10 (1966) 482–559; A. M. Roguet, Pour une théologie de la concélébration: Maison-Dieu 88 (1966) 116–126; B. Neunheuser, Il Canone nella concelebrazione: Rivista Liturgica 53 (1966) 581 bis 592.

³ Ritus servandus in concelebratione Missae et Ritus communionis sub utraque specie, Editio typica, Typis polyglottis Vaticanis 1965.

⁴ C. I. C. 803.

⁵ Const. de Sacra Lit., art. 57.

⁶ Instructio de cultu mysterii euchar., Nr. 47.

⁷ Summa theologica III, 82, a. 3, 2 und 3.

⁸ In diesem Sinn hat A. M. Roguet recht, wenn er in dem angeführten Aufsatz (S. 116) schreibt: «la théologie de la concélébration est encore à faire» («Die Theologie der Konzelebration ist noch zu schaffen»). Ein trefflicher Versuch scheint uns im Aufsatz von V. Joannes im oben zitierten Werk vorzuliegen.

⁹ In jedem Fall von Konzelebration ist ein besonderes Motiv und Ergebnis von pastoralem Charakter zu finden. Vgl. die Ausführungen von L. Della Torre und R. Falsini in dem in Anm. 2 angeführten Werk.

Übersetzt von Dr. August Berz

RINALDO FALSINI

geboren am 11. September 1924 in Bibbiena (Italien), Franziskaner, 1948 zum Priester geweiht. Er studierte am Antonianum (Rom) und liturgischen Institut von Paris, ist Doktor der Theologie (1953) und Magister der Liturgie (1962), Professor für Dogmatik und Moral an der katholischen Universität von Mailand und Konsultor der Ritenkongregation. Er veröffentlichte: La nuova liturgia della Messa (Mailand 1964) und ist Mitherausgeber der «Rivista Pastorale Liturgica».